

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte und auf das**  
**Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rudolstadt**  
**(Rudolstädter Vergnügungssteuersatzung)**  
**(RuVgnStS)**  
**- Neufassung -**  
  
**vom 12.01.2010**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April (GVBl. S. 345) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 9. September 2000 (GVBl. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) hat der Stadtrat Rudolstadt in der Sitzung vom 10. Dezember 2009 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saalfeld – Rudolstadt vom 06.01.2010 hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Stadt Rudolstadt erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

**§ 2**  
**Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

**§ 3**  
**Steuerbefreiung**

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen sind Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte
1. mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
  2. ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
- (2) Weiter sind von der Besteuerung ausgenommen:
1. Sportgeräte (z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts)
  2. und Musikautomaten.

## § 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist
- a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).
  - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.
- (2) Als manipulationssichere Geräte sind all jene Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software geleistet wird.
- (3) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

## § 5 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je Spiel- und Geschicklichkeitsgerät und angefangenem Kalendermonat
- 1. für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit
    - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO) 8 v. H. der Bruttokasse höchstens 85 Euro
    - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 8 v. H. der Bruttokasse höchstens 42 Euro
  - 2. für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit
    - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO 40 Euro bis 31.12.2009  
41 Euro ab 01.01.2010
    - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 20 Euro bis 31.12.2009  
25 Euro ab 01.01.2010
  - 3. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben an allen öffentlich zugänglichen Aufstellorten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der Bruttokasse höchstens 205 Euro

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 4 Abs. 1 a) nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

## **§ 6**

### **Abweichende Besteuerung**

- (1) Auf Antrag des Steuerschuldners kann eine Besteuerung nach den in § 5 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, erfolgen. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu stellen. Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit Beginn des Folgejahres.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Werden im Satzungsgebiet mehrere Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung für diese nur einheitlich beantragt werden.

## **§ 6 a**

### **Übergangsregelung**

- (1) Nach Satzungsveröffentlichung ist der Stadt Rudolstadt mitzuteilen, welche Besteuerung für den Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2009 Anwendung finden soll.  
Wird die Besteuerung nach der Bruttokasse gewählt, ist dies 4 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Rudolstadt – Stadtverwaltung - Fachdienst Finanzen, Sachgebiet Steuern mitzuteilen. Wird die Besteuerung nach Festbeträgen gewählt, ergeht kein geänderter Bescheid.
- (2) Die Mitteilung über die Art der Besteuerung ab dem Jahr 2010 hat 4 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt zu erfolgen.

## **§ 7**

### **Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder nach § 8 zur Anzeige oder zur Meldung Verpflichtete.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

- (1) Der Halter ist verpflichtet, das Aufstellen von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten schriftlich auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Halters innerhalb von zwei Wochen der Stadt Rudolstadt mitzuteilen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 2 sind Steuererklärungen gemäß § 149 in Verbindung mit § 150 der Abgabenordnung.

## **§ 9 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadt Rudolstadt zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben sein.
- (5) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- (6) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Steueramt festzusetzenden Termin einzureichen.

- (7) Wurden im Satzungsgebiet mehrere Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.
- (8) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle von einem Veranstalter im Satzungsgebiet betriebenen Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisions sicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (9) Die Spielapparatesteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 10**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Stadt Rudolstadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume und Geschäftsräume zu betreten.

Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten der Stadt Rudolstadt Aufzeichnungen, Bücher, Zählwerksausdrucke und andere Geschäftsunterlagen vorzulegen.

## **§ 11**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.  
Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Nach der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate im Gebiet der Stadt Rudolstadt vom 14.08.1996, einschl. der 1. Änderungssatzung vom 22.01.2001 und der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate im Gebiet der Stadt Rudolstadt (RuSpielappStS) vom 03.06.2003, abgeschlossene, bestandkräftige Steuerverfahren bleiben von der Rückwirkung unberührt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate im Gebiet der Stadt Rudolstadt vom 14.08.1996, einschl. der 1. Änderungssatzung vom 22.01.2001 und der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate im Gebiet der Stadt Rudolstadt (RuSpielappStS) vom 03.06.2003, außer Kraft.

Rudolstadt, den 12.01.2010  
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl  
Bürgermeister